

RINOL EP-C523 Comp. A

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **RINOL EP-C523 Comp. A**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Epoxydharz**

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **Rinol Italia Research & Technology S.r.l. Unipersonale**
 Adresse **Via Vincenzo Chiarugi, 76/U**
 Standort und Land **45100 Rovigo (RO)**
Italia
 Tel. **+39 0425 411200**
 Fax **+39 0425 411222**

E-mail der sachkundigen Person,
 die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **msds@rinol.it**

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an
Italia: Centro Antiveneni di Roma - Policlinico Gemelli - Roma - Tel. +39 06 3054343
Deutschland: Giftnotruf der Charité - Berlin - Tel. +49 030/19240
Österreich: Poison Control Center - Tel. +43 1 406 43 43
Schweiz: Tox Info - Suisse - Tel. 145

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

| | | |
|---|------|---|
| Augenreizung, kategorie 2 | H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| Sensibilisierung Haut, kategorie 2 | H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| Sensibilisierung der Haut, kategorie 1 | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Gewässergefährdend, chronische Toxizität, kategorie 2 | H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: **Achtung**

Gefahrenhinweise:

| | |
|---------------|--|
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| EUH205 | Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |

Sicherheitshinweise:

| | |
|-------------|---|
| P273 | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| P280 | Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. |

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren. ... / >>

P302+P352
P333+P313

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser / . . . waschen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Enthält:

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE
Formaldehyd, oligomere Umsetzungsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung. Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP).

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE

CAS. 25068-38-6 20 - 40 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411

CE. 500-033-5

INDEX. 603-074-00-8

Reg. Nr. 01-2119456619-26-xxxx

Formaldehyd, oligomere Umsetzungsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

CAS. 9003-36-5 5 - 15 Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411

CE. 500-006-8

INDEX.

Reg. Nr. 01-2119454392-40-xxxx

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

CAS. 68609-97-2 2 - 10 Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317

CE. 271-846-8

INDEX. 603-103-00-4

Reg. Nr. 01-2119485289-22-xxxx

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung. ... / >>

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl.

Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ... / >>
REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

| | | |
|---|--------|-------|
| Referenzwert in Süßwasser | 0,003 | mg/l |
| Referenzwert in Meereswasser | 0,0003 | mg/l |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser | 0,5 | mg/kg |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser | 0,5 | mg/kg |
| Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung | 0,013 | mg/l |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | 10 | mg/l |

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern. | | | | Auswirkungen bei Arbeitern | | | |
|----------------|--------------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|----------------------------|----------------|-------------------|-------------------|
| | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| mündlich. | VND | 0,75 mg/kg bw/d | VND | 0,75 mg/kg bw/d | | | | |
| Einatmung. | VND | 0,75 mg/m3 | VND | 0,75 mg/m3 | VND | 12,3 mg/m3 | VND | 12,3 mg/m3 |
| hautbezogen. | VND | 3,6 mg/kg bw/d | VND | 3,6 mg/kg bw/d | VND | 8,3 mg/kg bw/d | VND | 8,3 mg/kg bw/d |

Formaldehyd, oligomere Umsetzungsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

| | | |
|---|--------|---------|
| Referenzwert in Süßwasser | 0,003 | mg/l |
| Referenzwert in Meereswasser | 0,0003 | mg/l |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser | 0,294 | mg/kg/d |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser | 0,0294 | mg/kg/d |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | 10 | mg/l |
| Referenzwert für Erdenwesen | 0,237 | mg/kg/d |

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern. | | | | Auswirkungen bei Arbeitern | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------|-------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|
| | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| Einatmung. | | | | | VND | 29,39 mg/m ³ | | |
| hautbezogen. | | | | | VND | 104,15 mg/kg bw/d | | |

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

| | | |
|---|---------|---------|
| Referenzwert in Süßwasser | 0,0072 | mg/l |
| Referenzwert in Meereswasser | 0,00072 | mg/l |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser | 66,77 | mg/kg/d |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser | 6,677 | mg/kg/d |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | 10 | mg/l |
| Referenzwert für Erdenwesen | 80,12 | mg/kg/d |

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern. | | | | Auswirkungen bei Arbeitern | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------|-------------------|------------------------|----------------------------|--------------|-------------------|-------------------|
| | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische | Lokale akute | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| Einatmung. | | | VND | 13,8 mg/m ³ | | | | |
| hautbezogen. | | | VND | 3,9 mg/kg bw/d | | | | |

Erklärung:

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ... / >>

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

| | |
|--|------------------|
| Physikalischer Zustand | Flüssigkeit |
| Farbe | verschiedene |
| Geruch | charakteristisch |
| Geruchsschwelle. | Nicht verfügbar. |
| pH-Wert. | Nicht verfügbar. |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. | Nicht verfügbar. |
| Siedebeginn. | Nicht verfügbar. |
| Siedebereich. | Nicht verfügbar. |
| Flammpunkt. | > 60 °C. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht verfügbar. |
| Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen | Nicht verfügbar. |
| Untere Entzündungsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Obere Entzündungsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Untere Explosionsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Obere Explosionsgrenze. | Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck. | Nicht verfügbar. |
| Dampfdichte | Nicht verfügbar. |
| Relative Dichte. | Nicht verfügbar. |
| Löslichkeit | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur. | Nicht verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur. | Nicht verfügbar. |
| Viskosität | Nicht verfügbar. |
| Explosive Eigenschaften | Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht verfügbar. |

9.2. Sonstige Angaben.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität. ... / >>

10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Der Hautkontakt mit dem Produkt verursacht eine Sensibilisierung (Kontakthautentzündung). Die Hautentzündung beginnt dort, wo die Hautzonen wiederholt mit dem Sensibilisationsstoff in Kontakt kommen. Folgende Hautverletzungen können vorkommen: Ausschläge, Ödem, Bläschen, Blasen, Pusteln, Schuppen, Hautrisse und Ausschwitzungserscheinungen, die je nach dem Krankheitsstand und je nach den befallenen Hautzonen ändern können. In der akuten Phase überwiegen der Hautausschlag, das Ödem und das Ausschwitzen. In den chronischen Phasen überwiegen die Schuppen, die Hauttrockenheit, die Hautrisse und Hautverdickungen.

Das Produkt beinhaltet epoxydische Harze. Die Informationen des Herstellers lauten folgendermaßen: Auf Grund der Eigenschaften des epoxydischen Bestandteiles und mit Berücksichtigung auf die toxikologischen Daten von ähnlichen Produkten, kann dieses Präparat die Haut und die Atmungswege sensibilisieren und auch reizen. Es beinhaltet epoxydische Bestandteile mit einem geringen Molekulargewicht, die Augen, Schleimhäute und die Haut reizen. Der wiederholte Hautkontakt kann Reizungs- und Sensibilisierungserscheinungen verursachen.

Die Sensibilisierung kann auch von anderen epoxydischen Mischungen (cross-sensitization) verursacht werden. Deshalb muss der Hautkontakt mit dem Produkt und die Aussetzung an deren Dämpfe und Aerosol, vermieden werden.

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE

LD50 (Mnd). > 2000 mg/kg Rat

LD50 (Haut). > 1200 mg/kg Rat

Formaldehyd, oligomere Umsetzungsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

LD50 (Mnd). > 1000 mg/kg (rat)

LD50 (Haut). > 2000 mg/kg (rat)

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

LD50 (Haut). > 10000 mg/kg (rat)

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität.

Formaldehyd, oligomere Umsetzungsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

LC50 - Fische. 2,54 mg/l/96h (leuciscus idus)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. 1,8 mg/l/72h (algae)

EC10 Krustentiere. 2,55 mg/l/48h (daphnia)

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

LC50 - Fische. > 10 mg/l/96h (leuciscus idus)

EC50 - Krustentiere. > 10 mg/l/48h (Dap)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE

Wasserlöslichkeit. mg/l 0,1 - 100

NICHT schnell abbaubar.

Formaldehyd, oligomere Umsetzungsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

NICHT schnell abbaubar.

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben. ... / >>

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate
Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser. > 2,918
BCF. 31

12.4. Mobilität im Boden.

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser. 2,65

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

ADR / RID, IMDG, IATA: 3082

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen mit Fassungsvermögen unter 5 kg oder 5 l transportiert wird, wie von Sondervorschrift 375 vorgesehen.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

ADR / RID: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (REACTION PRODUCT: BISPHENOL A-(EPICHLORHYDRIN); Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)
IMDG: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (REACTION PRODUCT: BISPHENOL A-(EPICHLORHYDRIN); Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)
IATA: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (REACTION PRODUCT: BISPHENOL A-(EPICHLORHYDRIN); Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport. ... / >>

14.3. Transportgefahrenklassen.

ADR / RID: Klasse: 9 Etikett: 9



IMDG: Klasse: 9 Etikett: 9



IATA: Klasse: 9 Etikett: 9



14.4. Verpackungsgruppe.

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren.

ADR / RID: Environmentally Hazardous.



IMDG: Marine Pollutant.



IATA: Environmentally Hazardous.



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

| | | | |
|------------|--|---|--|
| ADR / RID: | HIN - Kemler: 90 Special Provision: - | Begrenzten Mengen: 5 L | Beschränkungsordnung für Tunnel: (E) |
| IMDG: | EMS: F-A, S-F | Begrenzten Mengen: 5 L | |
| IATA: | Cargo: Pass.: Besondere Angaben. | Hochstmenge 450 L Hochstmenge 450 L A97, A158, A197 | Angaben zur Verpackung 964 Angaben zur Verpackung 964 |

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. 9ii

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.
Punkt. 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.
Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.
Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:
Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine.

RINOL EP-C523 Comp. A

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften. ... / >>

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

| | |
|--------------------------|--|
| Eye Irrit. 2 | Augenreizung, kategorie 2 |
| Skin Irrit. 2 | Sensibilisierung Haut, kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 2 |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| EUH205 | Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben. ... / >>

- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.